

SATZUNGEN

ABSOLVENTENVERBAND der HTL Steyr

Stand: 27.01.2015
ZVR 809936356

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: „Absolventenverband der HTL Steyr“ hat seinen Sitz in Steyr; erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und ist unpolitisch.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereines

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der Verbundenheit auf beruflicher, geistiger und gesellschaftlicher Ebene der Absolventen und Schüler der HTBLA Steyr, sowie deren Förderer.

Insbesondere umfasst der Vereinszweck dabei folgende Ziele:

Information, Beratung und Vermittlung der Schüler und Absolventen der HTBLA Steyr im Hinblick auf die Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung des an der Schule erworbenen Wissens im Rahmen von Praktika, Auslandsaufenthalten und außerschulischer Projekte bei Unternehmen und Institutionen.

Förderung der Durchführung und Organisation von schulischen Veranstaltungen, Vorträgen, Exkursionen und Absolvententreffen.

Förderung der Schüler hinsichtlich einer leistungsorientierten Ausbildung durch Vergabe eines ideellen Preises für besondere schulische Leistungen.

Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und sonstigen Lehrmitteln.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) ein periodisch erscheinendes Mitteilungs- und Fachblatt.
- b) Veranstaltungen von Zusammenkünften der Absolventen zu Matura- und Absolventenjubiläen nach Absolvierung der Schule.
- c) Veranstaltung von Fachvorträgen, Firmenbesichtigungen und Fachexkursionen.
- d) Einrichtung eines ALUMNIbeirates, welchem Absolventen und sonstige Förderer aus der Wissenschaft, Wirtschaft und Kunst angehören, um Kontakte für Schüler und Absolventen zu Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen.

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a) Spenden.
- b) Förderungen und Subventionen.
- c) Sponsor Gelder u.a. in Verbindung mit Werbung.
- d) Erträge aus Veranstaltungen.
- e) Einnahmen im Zusammenhang mit der Herausgabe von Broschüren, Skripten und anderen Publikationen.
- f) Erlös aus dem Vertrieb von CI Produkten der HTBLA Steyr.

§ 4

Vereinsmitglieder

Mitglieder können sein:

- a) ordentliche Mitglieder, wenn sie die HTBLA - Steyr oder ihre Vorgängerin absolviert haben
- b) außerordentliche Mitglieder, wenn sie die Lehranstalt nur vorübergehend besucht haben, bzw. Lehrer oder Erzieher an der Lehranstalt sind oder waren.
- c) Jugendmitglieder, wenn sie die HTBLA - Steyr noch ordnungsgemäß besuchen.
- d) Fördernde Mitglieder, wenn sie als natürliche oder juristische Personen den Verband durch namhafte Leistungen dauernd unterstützen und
- e) Ehrenmitglieder, wenn sie sich als natürliche oder juristische Personen um den Verband und seine Bestrebungen hervorragende Dienste erworben haben.

Über Aufnahme oder Ablehnung ordentlicher, außerordentlicher und Jugendmitglieder entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Fördernde und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das aktive, Jugendmitglieder das passive Wahlrecht. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehren- und Jugendmitglieder, haben die Pflicht, die Spende pünktlich zu bezahlen. Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen, die Verbandsinteressen jederzeit zu wahren und zu fördern. Ordentliche Mitglieder, die mit ihrer Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt (ohne Angabe von Gründen), der nur am Ende eines Schuljahres möglich ist.
- b) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Verbandsinteressen gefährdet.
- c) Durch strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens.
- d) Durch Verlust der Eigenberechtigung.
- e) Durch den Tod
- f) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 7

Die Generalversammlung

Einmal im Vereinsjahr, das sich mit dem Schuljahr deckt, findet eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt. Eine außerordentliche GV findet auf

- a. Beschluss der Vereinsleitung (mindestens 3 Mitglieder der VL)
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

binnen vier Wochen statt. Jedes Mitglied ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der GV an die letzte, dem Verband bekanntgegebene Adresse, längstens 14 Tage vorher zu verständigen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird. Die GV ist nicht öffentlich. Die GV ist beschlussfähig, wenn außer der beschlussfähigen VL noch die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Beginnzeit der GV nicht erreicht, so kann eine halbe Stunde später eine neue GV am gleichen Ort eröffnet werden, die bei Anwesenheit der beschlussfähigen VL beschlussfähig ist

Die GV hat sich zu befassen:

- 1) mit der Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift,
- 2) mit der Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der VL,
- 3) mit der Entgegennahme des Kassaberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 4) mit der Entlastung der Vereinsleitung,
- 5) mit der Neuwahl der Vereinsleitung und zweier Rechnungsprüfer auf 2 Jahre,
- 6) mit der Festsetzung der Spendenbeiträge,
- 7) mit der Ernennung von fördernden Mitglieder und Ehrenmitgliedern,
- 8) mit dem Ausschluss von Mitgliedern,

- 9) mit den Anträgen der Vereinsleitung und den ordnungsgemäß eingebrachten Mitgliederanträgen,
- 10) mit Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

Mitgliederanträge sind ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie eine Woche vor der GV der VL vorliegen. Die Beschlüsse der GV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen findet in diesem Falle eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern und bei der Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der GV ist eine Verhandlungsschrift zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift ist allen stimmberechtigten Mitgliedern gestattet.

§ 8

Die Vereinsorgane

Die Vereinsleitung (VL) besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schriftführer-Stellvertreter sowie dem Vereinsbeirat. Obmann, Kassier und Schriftführer werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern in allen ihren Belangen vertreten. Etwaige Abgänge während der Amtsdauer ergänzt die VL durch Kooptierung aus wählbaren Vereinsmitgliedern. Die VL besorgt die gesamte Schriftführung. Ihr obliegt die Durchführung aller gefassten Beschlüsse und die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen. Der Obmann vertritt den Verband nach außen und innen, besorgt den Verkehr mit den Behörden, beruft die Versammlungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz. Alle wichtigen Schriftstücke werden vom Obmann und Schriftführer, alle Geldangelegenheiten vom Obmann und Kassier unterzeichnet.

Die VL ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen wurden und wenn der Obmann, Kassier und der Schriftführer und/oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

Dem Vereinsbeirat gehören mit beratender Stimme der Direktor der HTBLA-Steyr, der Redakteur der Vereins Mitteilungen und maximal sechs, von der Lehrerschaft delegierten Lehrer der einzelnen Fachgruppen an. Die VL kann zu ihren Sitzungen und Beratungen fallweise Fachexperten mit beratender Stimme beiziehen.

§ 9

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen oder bei Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Verlangen eines Beteiligten ein Schiedsgericht eingesetzt werden, das seine Entscheidungen unter Ausschluss des Rechtsweges trifft. Jeder Streitteil wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder, die ihrerseits aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Vorsitzenden bestimmen. Die Schiedsrichter dürfen nicht der VL angehören. Falls bei der Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erreicht wird, entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt und sind endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

§ 10

Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.